VERORDNUNG (EWG) Nr. 649/78 DER KOMMISSION

vom 31. März 1978

über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterreinfett

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festsetzung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72 (4), insbesondere auf Artikel 7a,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 (6), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (7), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 349/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus den Beständen der Interventionsstellen für den direkten Verbrauch in Form von Butterreinfett (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 954/77 (9), ist häufig geändert worden. Infolge der bei der Anwendung der Verordnung gewonnenen Erfahrungen sind nunmehr weitere Anpassungen erforderlich. Um Unklarheiten zu vermeiden, ist es daher zweckmäßig, die Verordnung aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

Die Lage auf dem Buttermarkt in der Gemeinschaft ist durch Bestände gekennzeichnet, die infolge von Interventionen auf dem Buttermarkt gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 entstanden sind.

Es ist nicht möglich, diese Bestände im laufenden Milchwirtschaftsjahr zu normalen Bedingungen abzusetzen. Eine länger andauernde Lagerung sollte wegen der damit verbundenen hohen Kosten vermieden werden. Es ist daher angebracht, Maßnahmen zur Förderung des Butterabsatzes zu treffen.

Unter Berücksichtigung der Ernährungsgewohnheiten in bestimmten Mitgliedstaaten, in denen Butter zum Kochen und Braten wenig verwendet wird, kann eine Verbrauchssteigerung dieses Erzeugnisses durch Verkaufsmaßnahmen zu herabgesetzten Preisen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterreinfett erzielt werden. Zu diesem Zweck war die Möglichkeit solcher Aktionen seit 1972 durch verschiedene Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen.

Die Lage auf dem Buttermarkt rechtfertigt die Fortsetzung dieser Maßnahmen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß eine solche Aktion zu Umgehungen des vorgesehenen Verwendungszwecks führen und Störungen auf dem Buttermarkt hervorrufen kann. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, ist vorzusehen, daß der Verkauf von Butter zu herabgesetztem Preis durch die Interventionsstellen bzw. die Gewährung einer Beihilfe für Butter nur in denjenigen Mitgliedstaaten erfolgt, die in der Lage sind, die Aktion reibungslos abzuwickeln. Aus demselben Grund ist es angezeigt, die zur Verfügung zu stellenden Buttermengen in einer Weise zu beschränken, daß insbesondere dem in der Gemeinschaft in dem betreffenden Zeitraum üblichen Verbrauch an Butterreinfett Rechnung getragen wird.

Die Durchführung dieser Maßnahme auf Butter aus öffentlicher Lagerhaltung zu beschränken, würde sich nachteilig auf die Auslagerung von Butter aus privater Lagerhaltung auswirken. Es erscheint deshalb angezeigt, für die genannte Aktion auch Butter, die Gegenstand eines Lagervertrags gewesen ist, gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 wieder in Verkehr zu bringen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 291 vom 28. 2. 1972, S. 15.
(5) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.
(8) ABl. Nr. L 40 vom 13. 2. 1973, S. 1.
(9) ABl. Nr. L 113 vom 5. 5. 1977, S. 11.

Der Preisabschlag für diese Butter oder die Beihilfe muß so festgesetzt werden, daß ein zusätzlicher Butterverbrauch erzielt wird. Der Preisabschlag muß sich bis auf die Einzelhandelsstufe auswirken.

Es ist erforderlich, auf allen Handelsstufen die Unterscheidung zwischen der unter den Voraussetzungen der vorliegenden Verordnung abgesetzten Butter und anderer Butter sicherzustellen. Dazu sollen Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Unterscheidung des Butterreinfetts von anderer Butter und die Verpackung des Butterreinfetts in Kleinverpackungen dienen. Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs dieser Aktion wird eine Frist für die Verpackung festgesetzt.

Eine Kontrolle soll sicherstellen, daß die Butter ausschließlich ihrem Verwendungszweck zugeführt wird. Daher ist vorzusehen, daß die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission vom 30. Juni 1976 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 525/78 [2], auch für Butter aus privater Lagerhaltung gelten sollen. Daher ist die vorliegende Verordnung im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 aufzuführen. Mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der Maßnahme ist es ferner angezeigt, zusätzliche Kontrollbedingungen, insbesondere anläßlich der Verarbeitung der Butter und hinsichtlich der Buchführung der Betreffenden, vorzusehen.

Es ist außerdem zweckmäßig, einen Satz für den Anteil an Butterfett festzusetzen, der gute Aufbewahrungsbedingungen gewährleistet, um die Qualität aufrechtzuerhalten.

Es ist angezeigt, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die erforderlichen Angaben übermitteln, damit sie den Ablauf der Aktion genau verfolgen kann.

Bei der Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge nach Verordnung (EWG) Nr. 974/71 sollte der Wert der Butter bzw. des Butterreinfetts berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck ist die Anwendung eines Koeffizienten vorzusehen, wie er derzeit in der Verordnung (EWG) Nr. 938/77 der Kommission vom 29. April 1977 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge sowie einiger für ihre Anwendung erforderlicher Kurse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 634/78 [4], angegeben ist, mit dem die für das Butterreinfett erhobenen Beträge vervielfältigt werden.

Die vorliegende Verordnung wird zu einer Erhöhung der bisher im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 349/73 jährlich in Form von Butterreinfett abgesetzten Buttermengen führen und folglich eine Kostenerhöhung dieser Maßnahme bewirken. Für die Finanzierung gelten daher die aus diesem zusätzlichen Absatz entstehenden Kosten als Folge einer der in Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 genannten Maßnahmen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten können auf Antrag ermächtigt werden, für den unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft in Form von Butterreinfett bis zu noch festzusetzenden Höchstmengen

a) Butter zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gekauft worden ist und seit mindestens vier Monaten lagert;

b) eine Beihilfe für Butter zu gewähren, die Gegenstand eines Lagervertrags gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 gewesen ist und seit mindestens vier Monaten lagert.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Buchstabe a) genannte Butter wird ab Kühlhaus zu einem Preis verkauft, der dem am Tag des Abschlusses des Kaufvertrags von der betreffenden Interventionsstelle gezahlten Ankaufspreis, abzüglich 141,- RE/100 kg, entspricht.

(2) Sie wird nur in Mengen von 1 Tonne oder mehr verkauft.

(3) Die Übernahme der Butter erfolgt innerhalb zwölf Tagen nach Abschluß des Kaufvertrags.

Vor der Übernahme

— bezahlt der Käufer die Butter,

— stellt der Käufer eine Verarbeitungskaution von 145,- RE/100 kg.

Außer im Fall höherer Gewalt wird der Kaufvertrag für die restlichen Mengen aufgelöst, wenn der Käufer die Butter nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist übernommen hat.

---

[1] ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 73 vom 15. 3. 1978, S. 8.
[3] ABl. Nr. L 110 vom 30. 4. 1977, S. 6.
[4] ABl. Nr. L 88 vom 3. 4. 1978, S. 1.

Artikel 3

(1) Für die in Artikel 1 Buchstabe b) genannte ausgelagerte Butter wird eine Beihilfe von 141,- RE/100 kg gewährt.

(2) Der Unterzeichner des Lagervertrags gibt der Interventionsstelle, mit der er den Vertrag abgeschlossen hat, die Buttermengen, die er auszulagern wünscht, und ihre Merkmale nach den von der Interventionsstelle festgelegten Richtlinien an.

Diese stellt innerhalb kürzester Frist eine Empfangsbestätigung aus.

(3) Die in Absatz 1 genannte Beihilfe wird dem Unterzeichner des Lagervertrags erst ausgezahlt, wenn er den gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) ausgefertigten Nachweis vorgelegt hat.

Artikel 4

(1) Die Butter muß gemäß Artikel 5 in einem Betrieb geschmolzen und verpackt werden, der von dem Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet er sich befindet, dafür anerkannt wurde.

(2) Die Verpackung muß innerhalb einer Frist von höchstens 4 Wochen erfolgen, gerechnet vom Tag

— der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Übernahme bei Butter im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a),

— des Eingangs beim Interessenten der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Empfangsbestätigung bei Butter im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b).

Artikel 5

(1) Das Butterreinfett muß

— mindestens 98 v.H. Butterfett enthalten,

— Gegenstand der in Absatz 2 vorgeschriebenen Beimischung gewesen sein, unter Ausschluß jeder anderen Behandlung,

— in Bechern von höchstens 250 g, die so aufgemacht sind, daß das Butterreinfett nicht mit Butter verwechselt werden kann, vermarktet werden und auf der Oberseite der Verpackung in mindestens 5 mm großen Buchstaben eine oder mehrere der folgenden Aufschriften tragen :

„Butterschmalz" oder „Butterreinfett"
„beurre concentré pour la cuisine"
„burro concentrato da cucina"
„braadboter" oder „boterconcentraat voor keukengebruik"
„butteroil for cooking"
„koncentreret smør til husholdningsbrug".

(2) Während des Schmelzens werden je 100 kg Butter beigemischt :

a) 15 g Stigmasterin ($C_{29}H_{48}O = \Delta$ 5,22-Stigmastadien-3 β-ol) mit einem Reinheitsgrad von mindestens 95 %, berechnet auf das beizumischende Erzeugnis,

oder

b) 17 g Stigmasterin ($C_{29}H_{48}O = \Delta$ 5,22-Stigmastadien-3 β-ol) mit einem Reinheitsgrad von mindestens 85 %, berechnet auf das beizumischende Erzeugnis mit höchstens 7,5 % Brassicasterin ($C_{28}H_{46}O = \Delta$ 5,22-Ergostadien-3 β-ol) und höchstens 4 % Sitosterin ($C_{29}H_{50}O = \Delta$ 5-Stigmasten-3 β-ol).

Die zuständige Stelle vergewissert sich, daß Qualität und Merkmale, insbesondere der Reinheitsgrad, der dem Butterreinfett beizumischenden Produkte eingehalten worden sind.

Artikel 6

(1) Von der Auslagerung bis zur Übernahme durch den Einzelhandel unterliegt die in Artikel 1 Buchstabe b) genannte Butter einer Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit.

(2) Für die Kontrolle nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen von Artikel 2 Absätze 2 und 3, Artikel 6, 7, 8 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76.

(3) Für die in Artikel 1 Buchstabe b) genannte Butter gelten ferner die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76, und zwar :

a) Artikel 11 für Fälle höherer Gewalt

und

b) Artikel 12 für die Erbringung des Nachweises, daß die Bedingungen betreffend die Kontrolle eingehalten worden sind.

(4) Wird die in Artikel 1 Buchstabe b) genannte Butter bzw. aus dieser Butter hergestelltes Butterreinfett in einen Mitgliedstaat befördert, der nicht der auslagernde Mitgliedstaat ist, so sind in Feld 104 des Kontrollexemplars die in Absatz 15 von Teil II des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 aufgeführten Angaben einzutragen.

Außerdem ist in Feld 106 des Kontrollexemplars folgendes einzutragen :

— wenn die Butter in unverarbeitetem Zustand befördert wird, um gemäß Artikel 4 geschmolzen und verpackt zu werden : das Datum des Erhalts der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Empfangsbestätigung,

— wenn die Butter nach dem Schmelzen und Verpakken befördert wird : die zur Herstellung der in Feld 103 angegebenen Menge Butterreinfett verwendete Buttermenge.

Artikel 7

Zum Zeitpunkt der in Artikel 5 genannten Verarbeitung und Verpackung führt der betreffende Mitgliedstaat während der gesamten Dauer dieser Vorgänge eine Kontrolle an Ort und Stelle durch.

Artikel 8

(1) Jeder Besitzer der Butter oder des Butterreinfetts muß über jede Lieferung in der Weise Buch führen, daß Name und Anschrift der Käufer der Butter oder des Butterreinfetts und die jeweiligen Mengen ersichtlich sind.

(2) Im Fall des Weiterverkaufs der Butter muß der Kaufvertrag die Verpflichtungen über die Verarbeitung, Verpackung und die endgültige Verwendung der Butter enthalten.

Der Kaufvertrag muß schriftlich abgeschlossen werden, und es wird darin festgestellt, daß dem Käufer die von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sanktionen bekannt sind, denen er sich bei Nichterfüllung der vorgenannten Verpflichtungen aussetzt.

(3) Beim Einzelhandel genügt die Eintragung der gekauften Mengen.

Artikel 9

(1) Die in Artikel 1 genannte Butter verbleibt bis zu ihrer Verarbeitung zu Butterreinfett in ihrer ursprünglichen Verpackung.

Es ist eine zusammenfassende Liste über die Butterpakete beizufügen, die eine Identifizierung der Butter ermöglicht und das Datum ihrer Auslagerung angibt.

(2) Die Verpackungen, die die ausgelagerte Butter enthalten, tragen in mindestens 2 cm hohen Buchstaben eine oder mehrere der folgenden Aufschriften :

„Butter zur Verarbeitung zu Butterreinfett (Verordnung (EWG) Nr. 649/78)"

„beurre destiné à être transformé en beurre concentré (règlement (CEE) n° 649/78)"

„burro destinato ad essere trasformato in burro concentrato (regolamento (CEE) n. 649/78)"

„boter bestemd voor verwerking tot braadboter (Verordening (EEG) nr. 649/78)" oder „boter bestemd voor verwerking tot boterconcentraat voor keukengebruik (Verordening (EEG) nr. 649/78)"

„butter for processing into butteroil (Regulation (EEC) No 649/78)"

„smør bestemt til forarbejdning til koncentreret smør (forordning (EØF) nr. 649/78)".

(3) Das Butterreinfett wird in Bechern geliefert und verbleibt bis zur Einzelhandelsstufe in Verpackungen, die eine oder mehrere der folgenden Aufschriften tragen :

„Butterschmalz" oder „Butterreinfett" (Verordnung (EWG) Nr. 649/78)"

„beurre concentré pour la cuisine (règlement (CEE) n° 649/78)"

„burro concentrato da cucina (regolamento (CEE) n. 649/78)"

„braadboter (Verordening (EEG) nr. 649/78)" oder „boterconcentraat voor keukengebruik" (Verordening (EEG) nr. 649/78)"

„butteroil for cooking (Regulation (EEG) No 649/78)"

„koncentreret smør til husholdningsbrug (forordning (EØF) nr. 649/78)".

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten, auf deren Hoheitsgebiet das Butterreinfett auf der Einzelhandelsstufe verkauft wird, treffen die notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß der Preisnachlaß bzw. der Beihilfenbetrag sich auf der Einzelhandelsstufe auswirkt.

Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten für Butterreinfett einen Höchstverkaufspreis für den Einzelhandel fest, der nebst der in Artikel 5 Absatz 1 dritter Gedankenstrich genannten Aufschrift auf den Bechern vermerkt sein muß.

Die Mitgliedstaaten können jedoch diese Verpflichtung durch andere Verwaltungsbestimmungen mit gleicher Wirkung ersetzen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am Dienstag jeder Woche mit :

— die in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Buttermengen, die Gegenstand von Kaufverträgen gewesen sind,

— die in Artikel 1 Buchstabe b) genannten Buttermengen, für die der Mitgliedstaat die Empfangsbestätigung ausgestellt hat.

Dabei sind jeweils die in einem anderen Mitgliedstaat verarbeiteten Mengen getrennt anzugeben.

Artikel 12

Die auf die Butter bzw. das Butterreinfett anwendbaren Währungsausgleichsbeträge sind gleich den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 festgesetzten Währungsausgleichsbeträgen, multipliziert mit dem im Anhang I Teil 5 der Verordnung der Kommission zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge aufgeführten Koeffizienten.

Falls es sich als notwendig erweist, kann die Kommission diesen Koeffizienten anpassen.

Artikel 13

In Anhang I Teil 5 der Verordnung (EWG) Nr. 938/77 ist der im dritten Gedankenstrich von Fußnote (4) angegebene Wortlaut wie folgt zu ersetzen :

„— nach Verordnung (EWG) Nr. 349/73 (ABl. Nr. L 40 vom 13. 2. 1973) und Verordnung (EWG) Nr. 649/78 (ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1978) ist, mit dem Koeffizienten 0,40 multipliziert ;".

Artikel 14

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 ist unter „II. Erzeugnisse für eine andere Verwendung und/oder Bestimmung als die unter I angeführten Erzeugnisse"

a) der Text von Absatz 5 und die dazugehörigen Anmerkungen zu streichen. Diese Bestimmungen bleiben jedoch anwendbar auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Ermächtigungen und abgeschlossene Verträge ;

b) folgender Absatz 15 sowie die entsprechende Anmerkung anzufügen :

„15. Verordnung (EWG) Nr. 649/78 der Kommission vom 31. März 1978 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterreinfett (1) :

a) bei Beförderung der Butter in unverarbeitetem Zustand zwecks späteren Schmelzens :

— Feld 104 :

‚zur Verarbeitung zu Butterreinfett für den späteren unmittelbaren Verbrauch (Verordnung (EWG) Nr. 649/78)'

‚destiné à être transformé en beurre concentré et à la consommation directe ultérieure (règlement (CEE) n° 649/78)'

‚burro destinato ad essere trasformato in burro concentrato ed all'ulteriore consumo diretto (regolamento (CEE) n. 649/78)'

‚boter bestemd voor verwerking tot boterconcentraat voor later onmiddellijk verbruik (Verordening (EEG) nr. 649/78)'

‚butter for processing into butteroil and subsequent direct consumption (Regulation (EEC) No 649/78)'

‚smør bestemt til forarbejdning til koncentreret smør til umiddelbart forbrug (forordning (EØF) nr. 649/78)' ;

— Feld 106 :

das Datum der Butterentnahme aus dem Interventionsbestand ;

b) bei Beförderung der Butter nach dem Schmelzen und Verpacken :

— Feld 104 :

‚für den unmittelbaren Verbrauch (Verordnung (EWG) Nr. 649/78)'

‚destiné à la consommation directe (règlement (CEE) n° 649/78)'

‚destinato al consumo diretto (regolamento (CEE) n. 649/78)'

‚voor onmiddellijk verbruik (Verordening (EEG) nr. 649/78)'

‚for direct consumption (Regulation (EEC) No 649/78)'

‚til umiddelbart forbrug (forordning (EØF) nr. 649/78)' ;

— Feld 106 :

die zur Herstellung der in Feld 103 angegebenen Menge Butterreinfett verwendete Buttermenge.

(1) ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1978, S. 33."

Artikel 15

Für die Finanzierung gilt diese Maßnahme im Hinblick auf die Kosten, die durch den zusätzlichen Absatz entstehen, der infolge der Erhöhung der jährlich nach Maßgabe dieser Verordnung verkauften Buttermengen im Vergleich zu den bisher gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 349/73 verkauften Mengen erzielt werden wird, als eine der in Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 genannten Maßnahmen.

Artikel 16

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 349/73 wird aufgehoben.

(2) Sie bleibt jedoch anwendbar auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Ermächtigungen und abgeschlossene Verträge.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 3. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH